



# Dachverband der Oberösterreichischen Diabetikervereinigungen

ZVR: 048921389

vertreten durch Präsident Dr. Michael Hohl, Georgestr. 27, A - 4222  
Langenstein

Tel.: +43-7237-4380

Handy: +43-650-4380130

Email: [michael.hohl@24speed.at](mailto:michael.hohl@24speed.at)

## STATUTEN

### § 1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " **OBERÖSTERREICHISCHE DIABETIKERVEREINIGUNG**". Er hat seinen Sitz in Langenstein
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland O.Ö. Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne des §34 ff Bundesabgabeordnung (BAO) 1996 auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus.
- (3) Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

### § 2.) Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Unterstützung und Koordinierung von Selbsthilfegruppen von Diabetikern in Oberösterreich.
- (2) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Mittätige Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung.
  - b) Aufstellung von Forderungsprogrammen des Dachverbandes und/oder einzelner Mitglieder davon.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art und Beschaffung von Informationen für die Mitglieder.
  - d) Unterstützung und Koordinierung der Selbsthilfegruppen in ihren Anliegen an die Behörden und Ämter, insbesondere in sozialen und rechtlichen Belangen.
  - e) Intensivierung und Koordinierung der diagnostischen Verfahren und Verbesserung der therapeutischen Möglichkeiten.
  - f) Förderung der Kommunikation zwischen Selbsthilfegruppen und medizinischen Einrichtungen
  - g) Kontaktnahme mit in - und ausländischen Organisationen gleichartiger Zielsetzung, die auch wissenschaftlich tätig sein kann.
  - h) Förderung von sozialen Aktivitäten und Anliegen zugunsten der Angehörigen von Mitgliedern der Selbsthilfegruppen, die dem Dachverband angehören.
  - i) Die Mitarbeit an wissenschaftlichen Arbeiten von Institutionen, Vereinigungen und Körperschaften.
  - j) Teilnahme an wissenschaftlichen Symposien, Seminaren und Vorträgen und deren Dokumentation.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Arbeitsbeiträge der Mitglieder nach Beschluß des Vorstandes (z.B. Mitarbeit an der Organisation von Veranstaltungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes).
- b) Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel.
- c) Ertragnisse aus geleisteten Arbeiten oder Veranstaltungen.
- d) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen.

### § 4 Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Selbsthilfegruppen Oberösterreichischer Diabetikervereine.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereines sind physische und juristische Personen, die den Dachverband mit einem jährlichen - in der Höhe vom Vorstand festgelegten - Förderbeitrag unterstützen. Dieser Förderungsbeitrag kann finanzieller oder ideeller Natur sein.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Austritt; die Mitteilung darüber hat mindestens zwei Monate vorher mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.
  - b) Durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  - c) Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedsvereines oder Auflösung der Mitgliedsgruppe.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie haben das Stimmrecht nach den Bestimmungen des § 7 und das aktive Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht haben Delegierte gemäß § 7, sofern sie selbst Betroffene sind.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie können zu Beratungen herangezogen werden, besitzen jedoch weder Stimmrecht, Wahlrecht noch Antragsrecht.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 6 Vereinsorgane:

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

## § 7 Generalversammlung:

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Jedes dritte(3.) Jahr findet dabei eine Neuwahl des Vereinsvorstandes statt. Der Vorstand ist verpflichtet, den Termin für die ordentliche Generalversammlung jeweils spätestens 4 Wochen vorher festzulegen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
  - a) mit beschließender Stimme sind die stimmberechtigten Delegierten teilnahmeberechtigt. Die Entsendung der Delegierten erfolgt durch die Mitgliedsgruppen. Jede Mitgliedsgruppe oder Mitgliedsorganisation hat Anspruch auf einen stimmberechtigten Delegierten.
  - b) Mit beratender Funktion sind teilnahmeberechtigt die Mitglieder des Fachbeirates und ungeladene Experten sowie alle nicht stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Sowohl die ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitgliedsgruppen mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung können bis zur Eröffnung der Generalversammlung eingebracht werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (7) Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlußfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen.

## § 8 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegte Anträge.
- d) Beschlußfassung der Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines.
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitglieder.
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte und Anträge.
- g) Über den Ablauf und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, (siehe § 11,3) das vom Schriftführer/Protokollführer und von Präsident/in des Vereines zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand:

- (1) Der **Vorstand** besteht aus dem **Präsident/in**, dessen Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgedehnte Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident/in, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich zur Vorstandssitzungen einberufen oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen hat mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit Angabe der jeweiligen Tagesordnung zu erfolgen. In ganz dringenden Fällen, die in der jeweiligen Sitzung behandelt werden müssen, ist auch ein Abweichen möglich. Um einen geregelten Betrieb zu gewährleisten, ist mindestens vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sollten weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, so sollten nur unbedingt notwendige Erledigungen erfolgen.
- (6) Beschlüsse bei solchen Sitzungen sind in der nachfolgenden zu ratifizieren.
- (7) Anträge zur jeweiligen Behandlung im Vereinsvorstand kann jedes Vorstandsmitglied einbringen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident/in, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Ausser durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Über Abstimmungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem auch das Abstimmungsergebnis ersichtlich ist. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzführenden und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist immer am Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) **Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes:**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- a) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- f) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§13).
- g) Die Festsetzung der von den Mitgliedsgruppen zu leistenden Arbeitsbeiträge.
- h) Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer.

### **§ 11 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der Präsident/in ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereines nach außen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu Unterfertigten. Schriftstücke, die den allgemeinen Schriftverkehr betreffen, bzw. normale Erledigungen im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen sind, können auch im Rahmen der Aufgabenerledigung unterschrieben werden.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 12 die Geschäftsordnung**

- 1) Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Satzungen sind in einer Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand festzusetzen. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand. Die Bildung eines Schiedsgerichtes kann von allen Mitgliedern und Organen des Vereines verlangt werden.
- 2) Erläuterungen zur Geschäftsordnung (Einladungen und Ablauf von Sitzungen, Abstimmungsmodus und -ergebnis, Tagesordnung, Redezeitbeschränkung, auch für den Einsatz und Umfang von Arbeitsausschüssen) sind vom Vorstand auszuarbeiten.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 1) Von der Generalversammlung wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.
- 2) Den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Es ist nicht nur eine Kassenprüfung durchzuführen, sondern auch die Sinnhaftigkeit, Zweckmäßigkeit der Ausführungen von Aufgaben des Dachverbandes zu beurteilen.
- 3) Die Überprüfung der Kassengebarung ist nur über Auftrag des Vorstandes durchzuführen, sie muß jedoch einmal jährlich erfolgen.
- 4) Den Bericht des Rechnungsprüfers nimmt der Vorstand entgegen bzw. ist auch der Generalversammlung zu berichten.
- 5) Auf Antrag des Rechnungsprüfers kann durch die Generalversammlung dem Kassier bzw. Vereinsvorstand die Entlastung aus der Verantwortung der Funktion erteilt werden.

### **§15 Schiedsgericht:**

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das gegebenenfalls vom Vereinsvorstand einberufen wird.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht; diese wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines:**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung auch über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.